# Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Teuscher**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern**

Band (Jahr): **- (1875)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416202

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teuscher.

## I. Gesetzgeberische Erlasse.

1) Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, vom 14. September 1875, vom Volke angenommen am 31. Oktober 1875.

2) Zweite Berathung und definitiver Erlaß des Dekrets über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen, vom 26. November 1875.

3) Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn.

## II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

### A. Reformirte Kirche.

#### 1. Beschlüsse der Kantonssynode.

Die Kantonssynode versammelte sich im Berichtsjahre zweimal, nämlich am 18. u. 19. Mai und am 9. u. 10. Nov. 1875. Ihre Verhandlungen waren:

a. Erlaß des Geschäftsreglements der Synode und des Reglements für den Synodalrath, beide vom Reg.-Rath sanktionirt am 11. August 1875;

b. Beschluß über Einführung kirchlicher Register, und

c. Beschluß über Einrichtung einer kirchlichen Centralkasse, letztere beiden Beschlüsse wurden vom Reg.-Rath am 11. Dezember 1875 genehmigt.

## 2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

### Regierungsrath.

1) Auf Ansuchen der Schulgemeinden Ochlenberg-Neuhaus und Oschwand, Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, wurde das Schulhaus auf Oschwand als Bethaus anerkannt. 16. Januar 1875.

2) Genehmigung des Gesuches der theologischen Prüfungskommission für Abänderung des Art. 5 des Reglements über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern vom 13. Sept. 1867. 26. Mai 1875.

3) Genehmigung einer zwischen der Kirchgemeinde St. Immer und Hrn. Klaßhelfer Montandon geschlossenen Uebereinkunft, betreffend Uebernahme pfarramtlicher Funktionen in St. Immer. 30. Juni 1875.

4) Beantwortung eines Kreisschreibens des Bundesraths vom 30. April 1875, betreffend die Steuern für Kultuszwecke (Art. 49 der Bundesverfassung). 7. Juli 1875.

5) Beantwortung einer Reklamation des Staatsraths von Neuenburg gegen das Kreisschreiben des evangelisch-reformirten Synodalraths vom 22. April 1875 wegen auswärtiger Placirung bernischer Kinder. 21. Juli 1875.

6) Beantwortung einer Einfrage des Kirchgemeinderaths von Brienz betreffend den Modus der Abstimmung bei kirchlichen Wahlen in dem Sinne, daß nur eine Urne für alle Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde Brienz zulässig sei. 11. August 1875.

7) Beschluß, die übliche Ansprache an das Volk bei Anlaß des Bettags den kirchlichen Behörden zu überlassen.

8) Ueberlassung der Pfarrwahl der solothurn. Pfarrei Aetingen an die dortige Kirchgemeinde. 2. Oktober 1875.

9) Abordnung des Hrn. Professor Immer an die Einweihungsfeier der neuen reformirten Kirche in Freiburg. 20. September 1875.

10) Umwandlung von Pfarrholzpensionen in Geldentschädigung und theilweise Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 18 Pfarreien statt.

11) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In das Ministerium wurden auf Antrag der theolog. Prüfungskommission aufgenommen: 9 Kantonsbürger und 7 kantonsfremde Schweizerbürger, zusammen 16. Dagegen giengen ab: durch Tod im Amte 4, durch Austritt aus dem aktiven Kirchendienst 3, durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 7 und 1 ohne Leibgeding infolge Demission von der Pfarrstelle und Entlassung aus dem bern. Kirchendienst, zusammen 15.

12) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 23 Pfarreien neu besetzt und zwar durch Anerkennung der von den Kirchgemeindeversammlungen getroffenen Wahlen; ferners die Klaßhelferstelle von Nidau.

13) An Staatsbeiträgen sind verabfolgt worden:

| | | |
|---|---|---|
| a. für den Bau einer reformirten Kapelle in Cordast, Kant. Freiburg, Fr. 1000, in zwei gleichen Theilen zahlbar; pro 1875 . . . . . | Fr. | 500 |
| b. an die Kosten der reformirten Kirche in Solothurn | „ | 580 |
| c. an die Predigerbibliothek in Bern . . . . . | „ | 100 |
| d. für das im Sommer 1876 in Bern stattfindende Jahresfest der schweizerischen Predigergesellschaft auf Ansuchen des Centralkomités . . . . . | „ | 500 |

Dagegen wurden abgewiesen: ein Gesuch der deutschen Kirchgemeinde Münster für einen Staatsbeitrag zum Ankauf eines Häuschens, um in demselben die Unterweisungen und Kinderlehren abzuhalten; ein Gesuch der Einwohnergemeinde Moosseedorf für eine Glockensteuer; ein Gesuch des Klaßhelfers in Thun für Erhöhung der Wohnungsentschädigung, und endlich ein Gesuch des Hrn. Blösch, gew. Pfarrers von Laupen, für nachträgliche Holzpensionsvergütung.

14) Auf Ansuchen des Pfarrers von Kandergrund wurde für seine Filialfunktionen in Kandersteg eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 150 vom 1. Januar 1876 an bewilligt. 1. Dez. 1875.

## Kirchen-Direktion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in den hievon bezeichneten Geschäften besorgte die Kirchen-Direktion wie alljährlich noch folgende: die Fürsorge für die pfarramtlicher

Funktionen auf vakanten Pfarreien, eine Anzahl Gesuche für Urlaub auf kürzere Dauer, und endlich die Beantwortung von Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten; dagegen ist für die Kirchen-Direktion dahin gefallen die bisherige Anordnung der Pfarr-Installationen.

## B. Katholische Kirche.

### 1. Beschlüsse der Synode.

Die nach Mitgabe des Kirchengesetzes und des Organisations-Dekrets gewählte katholische Synode versammelte sich zum ersten Mal am 4. Mai 1875 in Delsberg. Ihre Verhandlungen waren:

1) Konstituirung der Synode.

2) Wahl des Synodalraths.

3) Genehmigung des Geschäftsreglements.

4) Beschluß, der christkatholischen Kirche der Schweiz beizutreten und an die am 14. Juni 1875 in Olten stattfindende schweizerische National-Synode Vertreter der bernischen katholischen Kirchgemeinden zu senden.

5) Auftrag an den Synodalrath, die einzuführenden kirchlichen Reformen zu begutachten und der nächsten Synode darüber Bericht zu erstatten.

Am 14. Oktober 1875 versammelte sich die katholische Synode neuerdings in Pruntrut und faßte folgende Beschlüsse:

1) Verbot des ferneren Gebrauchs des Katechismus von Exbischof Lachat und Auftrag an den Synodalrath, einen neuen Katechismus auf Grundlage desjenigen von Bischof Salzmann sel. auszuarbeiten.

2) Beschluß, daß die Fähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes nicht davon abhängen könne, ob der Priester verheirathet sei oder nicht.

3) Freigebung der Ohrenbeichte.

4) Verbot des Tragens der Soutane außerhalb der Kirche.

## 2. Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

### Regierungsrath.

1) Beschluß vom 6. November 1875 betreffend Aufhebung der Ausweisung der katholischen Geistlichen aus den jurassischen Amtsbezirken.

2) Weisungen an die Regierungsstatthalter von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster, Courtelary und Biel bei Anlaß der Rückkehr der ausgewiesenen Geistlichen in den Jura, vom 13. Wintermonat 1875.

3) Genehmigung von vier Circularen des katholischen Synodalraths an die katholischen Kirchgemeinden, 22. Mai, 26. Juni, 11. August und 24. Dezember 1875.

4) Wahl einer neuen provisorischen katholisch-theologischen Prüfungskommission, 10. Mai 1875.

5) Genehmigung der Wahl von Abgeordneten an die am 14. Juni 1875 nach Olten zusammenberufene schweizerische National-Synode, 15. Mai 1875.

6) Genehmigung des Organisations- und Geschäfts-Reglements der katholischen Synode, 22. Mai 1875.

7) Weisung an den Bezirksprokurator des Jura, ein wachsames Auge über die aus dem Exil zurückgekehrten katholischen Geistlichen zu halten und bei Widerhandlungen gegen das Gesetz, betreffend Störung des confessionellen Friedens, von Amtes wegen einzuschreiten, 11. Dezember 1875.

8) Weisung an die Regierungsstatthalter von Münster, Delsberg, Laufen, Pruntrut, Freibergen, Courtelary und Biel, daß die rückständigen Kirchenguts-Inventarien ungesäumt ausgefertigt werden, 25. August 1875.

9) Rekurs an die Bundesversammlung gegen den Entscheid des Bundesraths vom 31. Mai 1875, wonach der hierseitige Beschluß vom 30. Januar 1874, betreffend Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken, binnen einer Frist von 2 Monaten aufgehoben werden sollte.

Die Bundesversammlung entschied am 29. Juni u. 1. Juli 1875, es solle bei dem Entscheid des Bundesraths sein Verbleiben haben, dagegen sei die Frist bis Mitte November 1875 zu verlängern.

10) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Rekursen:

a. Rekurs einiger Großräthe im katholischen Jura gegen die Organisation einer katholischen Synode; durch bundesräthlichen Entscheid vom 1. Juni 1875 abgewiesen;

b. Gesuch von 36 katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung an den Bundesrath um Anweisung eines Lokals für den römisch-katholischen Gottesdienst in Bern; ein dießfallsiger Entscheid des Bundesraths ist der Kirchen-Direktion nicht bekannt geworden;

c. Beschwerde gegen die Polizei-Verordnung des Regierungsstatthalters von Pruntrut vom 26. März 1875, betreffend die Ausübung des Privatkultus in der Kapelle im ehemaligen Ursulinerinnenkloster in Pruntrut; es wurde dem Regierungsstatthalter die Weisung ertheilt, jener Verordnung einstweilen keine weitere Folge zu geben. 26. Mai 1875.

d. Beschwerde des Einwohnergemeinderaths von Fregiécourt gegen den Kirchgemeindrath von Charmoille wegen der Aufforderung zur Uebergabe der Kasse und der Werthschriften der Kapelle zu Fregiécourt an das Kirchengut von Charmoille; es wurde die Beschwerde durch Beschluß des Regierungsraths vom 25. August 1875 abgewiesen.

11) Auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission wurden 5 Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, nämlich 1 deutscher und 4 französischer Zunge.

12) Auf die eingelangten Wahlprotokolle der betreffenden Kirchgemeindsversammlungen wurden 6 Pfarreien durch Anerkennung der Wahlen frisch besetzt.

13) Wohnungsentschädigungen wurden, nachdem die dießfallsigen Begehren als begründet erfunden worden, zuerkannt:

dem katholischen Pfarrer in St. Immer auf die Dauer von vier Jahren, jährlich Fr. 800 und ebenso dem katholischen Pfarrer in Biel Fr. 800 jährlich; alles gestützt auf den § 4 des Dekrets vom 2. Dezember 1874.

14) Eine Einfrage des Kirchgemeindraths von Grellingen infolge Anspruch des Pfarrer Bühlmann auf Bezahlung für das Lesen der gestifteten Messen wurde dahin beantwortet, daß das Honorar gleich wie früher auszurichten sei, 3. Februar 1875.

15) Ein Begehren für Anweisung des gewohnten Staatsbeitrags von Fr. 200 an die Kosten des katholischen Gottesdienstes in Interlaken wurde abgewiesen, weil durch das neue Kirchengesetz die Verordnung über die Organisation des katholischen Gottesdienstes in Interlaken vom 12. Mai 1858 aufgehoben worden, 16. Juni 1875.

16) Auf ein Begehren des Kirchgemeindraths von Pruntrut wurde der Regierungsstatthalter angewiesen, dafür zu sorgen, daß die seiner Zeit entfremdeten Kirchengeräthschaften rückerstattet werden, 21. Juli 1875.

17) Korrespondenz mit der Regierung von Freiburg betreffend Abtretung der dem Staate Bern als Collator der Pfarrei Bösingen zustehenden St. Cyrus-Kapelle, angeregt von Seite des Gemeinderaths von Bösingen; als im hierseitigen Interesse liegend, weil die Kapelle reparationsbedürftig war, wurde die Geneigtheit zur Abtretung an die Gemeinde ausgesprochen, 4. August 1875.

18) Ein Gesuch des Einwohnergemeindraths von Boécourt für Benutzung der Kirche für römisch-katholischen Gottesdienst wurde dahin beantwortet, daß die Aufsicht über die Kirchengebäude und die Verfügung über die Benutzung derselben dem Kirchgemeindrath zustehe, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen, 11. Dezember 1875.

19) Katholische Kirche in Bern. — Auf den Wunsch der Professoren der katholischen Fakultät in Bern hatte der Kirchgemeindrath der katholischen Kirchgemeinde Bern denselben die Bewilligung ertheilt, in der katholischen Kirche Gottesdienst zu halten, wodurch jedoch der eigentliche Kirchgemeindegottesdienst nicht beeinträchtigt werden sollte. Da sich die sämmtlichen Kirchenschlüssel in den Händen des Pfarrers, Hrn. Perroulaz, befanden, wurde derselbe vom Kirchgemeindrath aufgefordert, ihm die Doppel der Schlüssel abzuliefern. Auf die beharrliche Weigerung des Hrn. Perroulaz, diesem Begehren zu entsprechen und daherige Klage des Kirchgemeinderaths beauftragte der Regierungsrath den Regierungsstatthalter von Bern, den Pfarrer noch einmal aufzufordern, die Schlüssel abzuliefern, unterlassenden Falls aber gemäß § 51 des Gemeindegesetzes gegen ihn einzuschreiten. Nach langem Zögern und erst nach Androhung der Verhaftung,

bequemte sich endlich Hr. Perroulaz dazu, den Ort zu zeigen, wo die Schlüssel sich befanden, worauf dieselben vom Regierungsstatthalter zu Handen des Kirchgemeinderathes weggenommen wurden. Hr. Perroulaz führte hierauf beim Bundesrath Beschwerde über die Einräumung der Kirche an die Professoren der katholischen Fakultät, allein auf hierseitige Mittheilung des wahren Sachverhalts fand sich der Bundesrath nicht veranlaßt, eine Verfügung zu treffen. Da aber inzwischen Hr. Perroulaz seine pfarramtlichen Funktionen in der Kirche eingestellt hatte, wurde er unterm 10. März 1875 zur Wiederaufnahme derselben aufgefordert, unter Androhung strengerer Maßregeln im Unterlassungsfalle. Diese Aufforderung blieb fruchtlos, worauf der Regierungsrath am 24. März beschloß, gegen Hrn. Perroulaz das Abberufungsverfahren einzuleiten und ihn vorläufig in seinem Amte einzustellen. Durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofs vom 16. Juli 1875 wurde dann Hr. Perroulaz von seinem Amte als katholischer Pfarrer in Bern abberufen.

## Kirchendirektion.

Gedruckter Bericht an den Regierungsrath zu Handen des Großen Raths betreffend die Ausgaben für den katholischen Kultus in den Jahren 1873 und 1874 vom 29. Oktober 1875, veranlaßt durch eine Reihe von theils irrigen, theils unwahren und sogar verläumderischen Mittheilungen in öffentlichen Blättern.

Ueberdieß mußten auch in diesem Berichtsjahre zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Anmeldungen und Aufnahme neuer Geistlichen in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w. besorgt werden.

---

Auf hierseitigen Antrag beschloß der Regierungsrath am 15. Mai 1875:

1) Es seien den Mitgliedern der beiden Synoden und der Synodalräthe die nämlichen Reiseentschädigungen auszurichten, wie den Mitgliedern des Großen Raths;

2) Es seien folgende Büreaukredite bewilligt:

a. dem reformirten Synodalrath . . . . Fr. 1500
b. dem katholischen Synodalrath . . . . „ 1000

Alles vorläufig für das Jahr 1875 und mit dem Zusatz, daß durch diesen Beschluß keine Verpflichtung zu fernerer Bestreitung der Synodalkosten durch den Staat übernommen werde.

---

Und schließlich muß auch hier wieder bemerkt werden, daß die Rechnungsführung über den hierseitigen Büdgetkredit von Fr. 788,600 und die Ausstellung massenhafter Zahlungs- und Bezugs-Anweisungen auf die verschiedenen Kredite, sowie die Ausfertigung der monatlichen Auszüge aus der Anweisungskontrole außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Bern, im Mai 1876.

Der Direktor des Kirchenwesens:

**Teuscher.**